

## **SATZUNG**

### **der unselbstständigen „Stiftung TS Care“**

#### **Präambel**

Im Lauf der Tätigkeit der „Stiftung Therapeutische Seelsorge“ hat sich in den letzten Jahren ein stark auf die Förderung von Menschen und Institutionen in Afrika ausgerichteter Arbeitszweig entwickelt. Die Ausgliederung dieses Arbeitszweiges in eine eigene Stiftung soll diesen aktuellen und künftigen Arbeitsschwerpunkten stärker gerecht werden und innovative Möglichkeiten eröffnen.

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung TS Care“
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der gemeinnützigen „Stiftung Therapeutische Seelsorge“, welche eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 91564 Neuendettelsau mit derzeitigem Verwaltungssitz in 91710 Gunzenhausen ist und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Religion und die Förderung mildtätiger Projekte, der Erziehung und der selbstlosen Unterstützung von bedürftigen Personen o.ä. im Ausland, insbesondere in Afrika.

Diese Zwecke werden insbesondere durch eigene missionarische und/oder sozialdiakonische Arbeiten und durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an ausländische gemeinnützige Körperschaften wie beispielsweise Uwezo Uplift Foundation; M-endeleo-Projekt gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Zuwendungen an Institutionen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich um Förderung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Jugendschutz, Schul- und Berufsausbildung, Gesundheitsfürsorge, seelsorgerliche – und therapeutische Maßnahmen, Prävention sowie Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Afrika bemühen.
  - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die diese Zwecke verfolgen.
  - Information der Öffentlichkeit in Deutschland und Mittelgewinnung z.B. durch Vorträge und andere öffentlich wirksame Aktivitäten.
  - Entsendung von Mitarbeitern in eigene ausländische Arbeiten oder in geförderte Arbeiten von Partnerorganisationen

- (3) Die Stiftung ist dem christlichen Auftrag verpflichtet. Dennoch erfolgt die Förderung unabhängig von Weltanschauung bzw. dem Glauben der Geförderten bzw. der geförderten Einrichtung.
- (4) Die vorgenannten Zwecke und Zweckverwirklichungsmaßnahmen müssen nicht alle, nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften, derzeit §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen) besteht bei Stiftungsgründung aus Barkapital in Höhe von 2.000,00 EUR. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Therapeutische Seelsorge“.
- (2) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf in üblicher Weise angelegt werden. Auch die Anlage in Immobilien ist möglich, auch, um solche Immobilien im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden oder zu vermieten.
- (4) Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens sind möglich. Sie sollen einen Betrag von EUR 1.000,00 im Einzelfall nicht unterschreiten.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zuvor schriftlich zu verpflichten, die Zweckbindung einzuhalten und über die Verwendung der Stiftungsmittel Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Vertretung der Stiftung**

- (1) Rechtlich vertreten wird die „TS Care Stiftung“ ausschließlich durch den Stiftungsträger.
- (2) Sollte die „Stiftung Therapeutische Seelsorge“ dafür ausfallen oder den Stiftungszweck (§ 2) nicht mehr bejahen, so soll ein Stiftungsträger gefunden werden, der dem ursprünglichen Stiftungsträger möglichst nahekommt und die Zweckbindung der „Stiftung TS Care vollkommen bejaht. Bei Ausfall der Trägerstiftung ist es auch möglich, die „Stiftung TS Care in eine rechtlich selbständige Stiftung umzuwandeln. Die Zweckbindung „Stiftung TS Care ist in allen Fällen vollständig zu erhalten. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen, so kann schon vor Eintritt des Ausfalls der Trägerstiftung gehandelt werden.
- (3) Die „Stiftung TS Care“ verfügt über kein eigenes Organ.

## **§ 7 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Vermögens der „Stiftung TS Care“ geschieht getrennt von anderen Vermögen der Trägerstiftung durch diese.
- (3) Die Trägerstiftung hat in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der TS Care Stiftung aufzustellen.

## **§ 8 Änderung der Satzung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorher zur Stellungnahme vorzulegen. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums der Trägerstiftung.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks (§ 2) sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen

Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Für einen solchen Beschluss bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums der Trägerstiftung.

### **§ 10 Aufhebung, Auflösung**

- (1) Bei Unmöglichkeit der Zweckerfüllung, Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die „Stiftung Therapeutische Seelsorge“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Vorstand der Trägerstiftung hat das Recht, eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Körperschaft „Stiftung Therapeutische Seelsorge“ das Vermögen der „Stiftung TS Care“ erhalten soll.

Alle diesbezüglichen Entscheidungen, auch die konkrete Auswahlentscheidung der Institution, Einrichtung oder Organisation, fällen Stiftungsvorstand und Kuratorium der Trägerstiftung gemeinsam mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder beider Organe.

- (3) Sollte die Steuerbegünstigung, derzeit §§ 51 ff. AO, des Stiftungszweckes (§ 2) oder Teile davon, wegfallen, so können Stiftungsvorstand und Kuratorium der Trägerstiftung gemeinsam mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder beider Organe beschließen, die Stiftung aufzulösen und das Vermögen einer gemeinnützigen Institution, Einrichtung oder Organisation zuzuwenden, die den Stiftungszweck bejaht und gewährleistet.

---

Datum

Unterschrift